

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG) vom 20.10.2020 (RD 03-2021)

Bearbeitung und Layout
für Website SHV

Rekurs Handball Stäfa gegen den Entscheid DLK 601-20/21 vom 02.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 20133966 (CH-Cup M) zwischen Handball Stäfa und TSV Fortitudo Gossau vom 23.09.2020 in Stäfa

1. Kammer in der Zusammensetzung
 - Advokatin Laura Manz, Basel (Vorsitz)
 - Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen
 - Dr. iur. Christoph Bürki, Koppigen

1 Sachverhalt

- 1.1 Handball Stäfa (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL, Vorinstanz) hat den Spieler YY (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 50 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, den Gegenspieler XX (Gegenspieler) bei einem Positionskampf um das schnellere Erreichen der Wechselzone abgedrängt zu haben, sodass dieser heftig mit dem Zeitnehmertisch kollidierte. Insbesondere wird dem Spieler vorgeworfen, dass er die Situation habe eskalieren lassen und so den Gegenspieler gefährdet habe. Damit habe der Spieler grob gegen die Sportlichkeit verstossen.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben.

Diesen Antrag begründet er im Wesentlichen damit, dass

- weder die Schiedsrichter (SR) noch der Delegierte (DEL) den Vorfall gesehen hätten, was auch so im Rapport festgehalten sei.
 - damit nur die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestützt auf Art. 18 Abs. 3 RPR in Betracht komme, wobei nur beim Verdacht auf einen schweren Fall ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden könne.
 - es sich bei der Aktion des Spielers nicht um einen schweren Fall handle, weshalb kein Disziplinarverfahren hätte eröffnet werden dürfen.
- 1.5 Dem VSG liegen - nebst dem Rekurs - vor der Spielbericht vom 23.09.2020, der DEL-Rapport vom 23.09.2020, die Stellungnahme von TSV Fortitudo Gossau (TSV) zu Handen der Vorinstanz vom 25.09.2020, der angefochtene Entscheid der DKL vom 02.10.2020, die Stellungnahme des Assistenztrainers von TSV vom 03.10.2020, die Stellungnahme des Spielers vom 03.10.2020, die Stellungnahme des DEL vom 05.10.2020, die Stellungnahme der DKL vom 07.10.2020, die Stellungnahme des Rekurrenten vom 11.10.2020, die Stellungnahme des Gegenspielers vom 13.10.2020 und die Videoaufzeichnung des Spiels.

2 Erwägungen

- 2.1 Es ist vorliegend nicht umstritten, dass weder die SR noch der DEL den besagten Vorfall gesehen haben. Die Behandlung des Vorfalles erfolgte nicht aufgrund des DEL-Rapports vom 23.09.2020, in dem lediglich festgehalten wird:

"Gerangel" am Auswechselraum von Stäfa nach einem Torerfolg für Gossau. Weder SR noch DEL haben den Vorgang beobachtet. Lediglich das Resultat, am Boden liegende Spieler und Gerumpel am Zeitnehmertischgehäuse war wahrnehmbar.

Vielmehr wurde das Verfahren aufgrund einer Anzeige von TSV zu Handen der DKL ausgelöst. Dementsprechend legte die Vorinstanz ihrem Entscheid zu Recht Art. 18 Abs. 3 RPR zugrunde, wonach die Rechtsinstanzen dann, wenn sie anderweitig, d.h. nicht aufgrund des Berichts eines Funktionärs, insbesondere eines SR oder eines DEL, von einer Widerhandlung Kenntnis erhalten und genügend Anfangsverdacht für einen schweren Fall besteht, auch ohne Bericht ein Disziplinarverfahren einleiten.

Werden massgebliche Regelwidrigkeiten weder von den SR noch vom DEL wahrgenommen, ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ohne Bericht nur in schweren Fällen angezeigt. Namentlich müssen sich im Rahmen einer Vorprüfung ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, dass objektiv das fragliche Verhalten eine besonders rücksichtslose oder besonders gefährliche Aktion (vgl. IHF-Spielregel 8:6; Tätlichkeit im Sinne der früheren IHF-Spielregel 8:7) oder ein einer solchen Aktion naheliegendes Verhalten darstellt, und dass subjektiv dem betreffenden Spieler (Eventual-)Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Es wird auf die diesbezügliche Rechtsprechung des VSG in VSG R/D 7-03/04 vom 29.02.2004 sowie RD03-1819 vom 28.02.2019 verwiesen. Im Entscheid RD03-1819 hat das VSG weiter festgehalten, dass in von Amtes wegen eröffneten Disziplinarverfahren in aller Regel eine Strafe von mindestens 3 Sperren auszufallen ist und insofern der "schwere" Fall auch Bedingung für die Bestrafung ist. Weiter ist nach dieser Praxis das Disziplinarverfahren einzustellen, sofern sich der Anfangsverdacht eines schweren Falles bei der materiellen Prüfung nicht bewahrheitet.

- 2.2 Der Rekurrent bestreitet, dass es sich beim Vorfall um einen schweren Fall handelt. Er macht geltend, dass sowohl der Spieler wie auch der Gegenspieler gegeneinander gedrängt und gedrückt hätten. Keiner sei bereit gewesen, von seinem Weg abzulassen, weshalb das Geschehnis nicht dem Spieler zuzurechnen sei. Aus der Videoaufzeichnung des Spiels sei kein Stoss des Spielers gegen den Gegenspieler erkennbar. Vielmehr habe der Spieler wenige Meter vor dem Zeitnehmertisch die Arme hochgehalten, um sich vor dem Aufprall mit dem Zeitnehmertisch zu schützen.
- 2.3 Sowohl TSV wie auch der Gegenspieler werfen dem Spieler vor, den Gegenspieler in vollem Tempo und mit voller Wucht in den Zeitnehmertisch gestossen zu haben. Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Spieler den Gegenspieler in den Zeitnehmertisch hineindrängte und hiermit eine Verletzung des Gegenspielers in Kauf nahm. Insbesondere sei dem Spieler vorzuwerfen, dass dieser nicht abbremste, sondern vielmehr beschleunigte und das Gedränge damit eskalierte.
- 2.4 Vorliegend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz bei der gebotenen summarischen Prüfung nach der Anzeige des TSV, dem Spieler-Rapport sowie aufgrund einer ersten Sichtung der Aufzeichnung die Einleitung eines Disziplinarverfahrens prüfte. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie darauf hinweist, dass der Spieler der Situation hätte aus dem Weg gehen können, wenn er kurz verlangsamt und danach den direkten Weg in seine Wechselzone eingeschlagen hätte. Die Videoaufzeichnung lässt im Weiteren klar erkennen, dass der Spieler eine Aggression gegen den Gegenspieler ausübte und diesen damit gefährdete. Hätten die SR oder der DEL die Aktion gesehen, hätte dies eine entsprechende Sanktion zur Folge gehabt (vgl. E. 2.7).
- 2.5 Für die Beurteilung, ob ein schwerer Fall vorliegt, geht das VSG sodann von folgendem massgeblichem Sachverhalt aus:

Nach einem Tor des Gegenspielers rannte der Spieler in Richtung seiner Auswechselzone. Auf der Höhe der Aussenbegrenzung des Volleyballfeldes (dunkelblaue Linie) holte der Gegenspieler den Spieler ein und wollte innen an ihm in Richtung seiner Wechselzone vorbeirennen. Der Spieler beschleunigte darauf. Es entstand ein Positionskampf, in dem weder der Spieler noch der Gegenspieler bereit waren, dem anderen den Vortritt zu lassen. Zwei Schritte vor dem Zeitnehmertisch bremsten beide Spieler ab. Der Spieler nahm zuerst den rechten Arm hoch und drückte ihn danach in einer Art Dreh- bzw. Schwingbewegung nach unten. Es kam zu einem Zusammenstoss des Gegenspielers mit dem Zeitnehmertisch, wobei er aufgrund des gebremsten Tempos nicht mit

voller Wucht in den Tisch prallte. Darauf stiess der Spieler den Gegenspieler, nunmehr seitlich zum Zeitnehmertisch gewandt, zu Boden.

Aus der Videoaufzeichnung ergibt sich entgegen den Ausführungen des Spielers nicht, dass dieser seine Arme schützend hochhob. Vielmehr waren seine beiden Hände am Gegenspieler dran. Umgekehrt lässt die Videoaufzeichnung aber nicht erkennen, dass der Spieler dem Gegenspieler einen starken Stoss versetzt hätte. Die Behauptung des Gegenspielers, wonach der Spieler ihn mit voller Wucht in den Zeitnehmertisch gestossen habe, wird durch die Videoaufzeichnung widerlegt. Diesfalls wäre der Gegenspieler im Übrigen weitaus heftiger in den Tisch hineingepollt. Vielmehr ist ersichtlich, dass Spieler und Gegenspieler kurz vor dem Tisch noch entscheidend abbremsen, was einen schlimmeren Zusammenstoss mit dem Zeitnehmertisch verhinderte.

- 2.6 Das VSG weist darauf hin, dass die IHF-Spielregel 8 kaskadenhaft aufgebaut ist. Bei einem gesundheitsgefährdenden Angriff mit hoher Intensität oder auf den unvorbereiteten Gegenspieler mit tatsächlichem Verlust der Körperkontrolle im Lauf oder Sprung oder während einer Wurfaktion, bei einer besonders aggressiven Aktion gegen einen Körperteil, insbesondere Gesicht, Hals oder Nacken, oder bei rücksichtslosem Verhalten ist der fehlbare Spieler zu disqualifizieren (IHF-Spielregel 8:5).

Ein schriftlicher Bericht ist zu erstatten, wenn die Aktion besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ist (IHF-Spielregel 8:6). Mithin steht nur bei einer besonderen Rücksichtslosigkeit eine Disziplinarstrafe in Form von Spielsperren zur Diskussion. Ein schwerer Fall muss sodann ein qualifizierendes Element enthalten, das sich von der besonders groben Unsportlichkeit, die einen Mitspieler gefährdet, zusätzlich abhebt.

- 2.7 Das VSG ist der Ansicht, dass das Verhalten des Spielers besonders gefährlich und rücksichtslos war und mitunter wohl eine Disqualifikation (mit Bericht) nach IHF-Spielregel 8:6 zur Folge gehabt haben dürfte, wenn die SR oder der DEL die Situation gesehen hätten. Es stellt sich vorliegend aber die Frage, ob zusätzlich ein qualifizierendes Element für die Annahme eines schweren Falls gegeben ist. Ein solches Element wäre im vorliegenden Fall tatsächlich darin zu sehen, wenn der Spieler den Gegenspieler bei vollem Tempo und mit voller Wucht in den Zeitnehmertisch gestossen hätte. Eine solche Stossbewegung ist indes, wie ausgeführt, auf der Videoaufzeichnung nicht auszumachen. Wohl ist das Verhalten des Spielers grob unsportlich und handelt es sich vorliegend um einen Grenzfall zu einem schweren Fall. Aufgrund der Tatsache, dass die beiden Spieler im Zeitpunkt der Dreh- bzw. Schwingbewegung des Spielers aber deutlich verlangsamt sind und der Spieler danach praktisch stillsteht, und beide seitlich vom Zeitnehmertisch abgewandt sind, ist vorliegend ein schwerer Fall im Sinne der Rechtsprechung zu Art. 18 Abs. 3 RPR beweisrechtlich nicht erstellt.

- 2.8 Im Ergebnis kommt das VSG zum Schluss, dass sich der Spieler ein Verhalten vorwerfen lassen muss, das - wäre es von den SR oder vom DEL bemerkt worden - zwar wohl mit einer Sanktion belegt worden wäre. Jedoch ist dieses Verhalten nicht als derart schwer zu qualifizieren, dass es 3 oder mehr Spielsperren rechtfertigt. Ein schwerer Fall ist deshalb zu verneinen. Bei diesem Ergebnis ist der Entscheid aufzuheben und das Disziplinarverfahren mangels Vorliegens eines schweren Falles einzustellen.

2.9 Zusammenfassung

- Es ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz gestützt auf die Anzeige von TSV gegen den Spieler ein Disziplinarverfahren eingeleitet hat.
- Mit der Vorinstanz kommt das VSG zum Schluss, dass ein fehlbares Verhalten vorliegt; im Unterschied zur Vorinstanz reicht für das VSG die Beweislage aber knapp nicht aus für die Annahme eines "schweren Falls".
- Das Kriterium des "schweren Falls" ist im Verfahren nach Art. 18 Abs. 3 RPR eine Prozessvoraussetzung. Ist es nicht erfüllt, entfällt jegliche Sanktionsmöglichkeit.
- Damit ist der Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

3 Ergebnis

In Gutheissung des Rekurses ist der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Bei diesem Ausgang ist die Rekursgebühr von CHF 300 zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 9 Abs. 1, 18 Abs. 3, 26, 27, 28.2, und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von Handball Stäfa gegen den Entscheid DLK 601-20/21 vom 02.10.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 20133966 (CH-Cup M) vom 23.09.2020 in Stäfa wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Das von der Vorinstanz mit Verfügung vom 02.10.2020 gegen YY eingeleitete Disziplinarverfahren wird eingestellt.
- IV. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist Handball Stäfa zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und erwächst mit der Zustellung in Rechtskraft.
